

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG**  
AS 7531, CP, Abänderungsanträge geskannt  
**an die Abgeordneten verteilt**

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

**der Abgeordneten Dr.Eder, DDr.Niederwieser**

**und Kolleginnen/Kollegen**

**zum Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 352 der Beilagen über die Regierungsvorlage 297 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

**Art. 3 (Änderung des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

- a) *In der Z 4 werden die Zeilen K709 und K801 durch die folgenden Zeilen K709, K732 und K801 ersetzt:*

„K709	Sanatorium der Kreuzschwestern Ges.m.b.H.	Lärchenstraße 41	6063	Rum
K732	Kursana Sanatorium Wörgl	Fritz-Atzl-Straße 8	6300	Wörgl
K801	Haus St. Josef in Au	Jaghausen 6	6883	Au“

**Art. 4 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:****a) Die Z 40 wird durch folgende Z 39a und 40 ersetzt:**

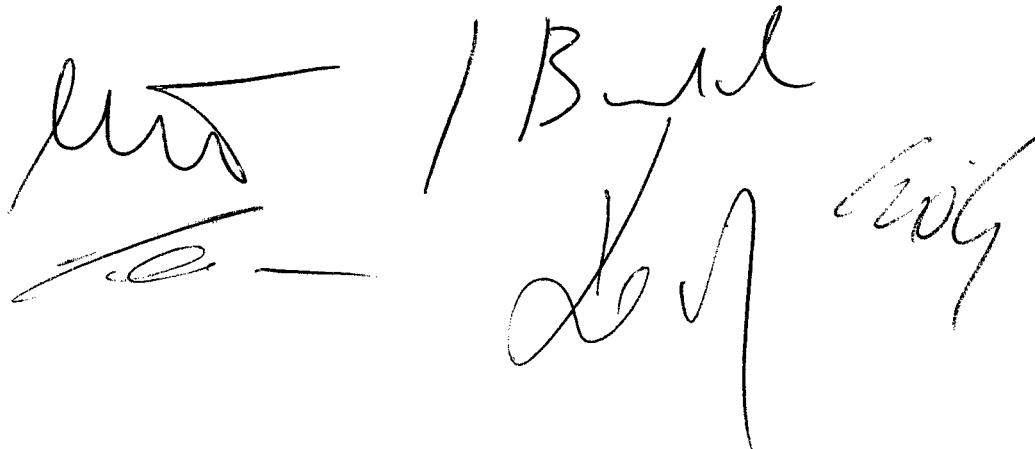
»39a. Im § 149 Abs. 3 wird nach dem erster Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für jene bettenführenden Krankenanstalten, die von einem zwischen Hauptverband und Wirtschaftskammer Österreich abzuschließenden Zusatzvertrag umfasst sind.“

40. § 149 Abs. 3a lautet:

„(3a) Der Betrag nach Abs. 3 erster Satz erhöht sich im Jahr 2005 um jenen Prozentsatz, um den die Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung im Jahr 2005 gegenüber dem Jahr 2004 gestiegen sind. In den Jahren 2006 und 2007 errechnet sich dieser Betrag aus dem jeweiligen Betrag des Vorjahres, erhöht um jenen Prozentsatz, um den die Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung gegenüber dem jeweils vorangegangen Jahr gestiegen sind. Im Jahr 2008 erhöht sich dieser Betrag um jenen Prozentsatz, um den die Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung im Jahr 2008 gegenüber dem Jahr 2007 gestiegen sind, zuzüglich 380 000 Euro. Die Pauschalbeträge für die Jahre 2009 bis 2013 errechnen sich aus dem jeweiligen Jahresbetrag des Vorjahres, erhöht um jenen Prozentsatz, um den die Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung gegenüber dem jeweils vorangegangen Jahr gestiegen sind. § 447f Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden. Der vorläufige Betrag ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres aus dem Jahresbetrag des Pauschalbetrages nach endgültiger Abrechnung für das jeweils zweitvorangegangene Jahr, vervielfacht mit den vorläufigen Prozentsätzen des jeweiligen Folgejahres, zu errechnen. Die endgültige Abrechnung hat jeweils bis zum 31. Oktober des Folgejahres zu erfolgen.“«

b) Im § 634 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Z 83 wird der Ausdruck „149 Abs. 3a“ durch den Ausdruck „149 Abs. 3 und 3a“ ersetzt.



The image shows four handwritten signatures or initials in black ink. From left to right: 1) A stylized signature that appears to be 'M. W.' 2) A signature that looks like 'B. M.' 3) A signature that looks like 'A. M.' 4) A signature that looks like 'E. W.' The signatures are somewhat overlapping and written in a cursive, fluid style.

## Begründung

### **Zu Art. 3 Z 4 und Art. 4 Z 39a und 40 (Anlage 1 zum PRIKRAF-G und § 149 Abs. 3 und 3a ASVG):**

Das Kursana Sanatorium Wörgl ging erst nach dem 31. Dezember 2000 in Betrieb und war daher nicht von dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertrag zwischen Hauptverband und Wirtschaftskammer Österreich umfasst. Der Errichtungsbewilligungs-Bescheid aus dem Jahr 1994 wurde im Jahr 1998 auf den derzeitigen Rechtsträger des Kursana Sanatorium Wörgl übertragen. Lediglich der Betriebsbewilligungsbescheid wurde im Jahr 2002, sohin nach dem Stichtag des genannten Vertrages, erteilt. Somit haben sich die Vertreter des Kursana Sanatorium Wörgl darauf verlassen, gleich wie die anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Privatkrankenanstalten behandelt zu werden.

Die ursprüngliche Dotierung des PRIKRAF entsprach der Summe der zuvor nach Tagsätzen an die PRIKRAF-Krankenanstalten ausgeschütteten Sozialversicherungsmittel. Somit muss die Aufnahme des Kursana Sanatorium Wörgl in den PRIKRAF zu einer Anpassung dessen Dotation führen.

Durch die Aufnahme in den PRIKRAF entfallen Direktzahlungen nach § 150 Abs. 2 letzter Halbsatz ASVG bei den leistungszuständigen Sozialversicherungsträgern (vor allem bei der Tiroler Gebietskrankenkasse) in Höhe von rund 200 000 Euro. Die Leistungen des Kursana Sanatorium Wörgl, bewertet nach den Grundsätzen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) ergeben einen Wert von rund 380 000 Euro (Daten des Jahres 2006). Somit ergibt sich für die Sozialversicherung ein finanzieller Mehrbedarf von rund 180 000 Euro (sowie korrespondierend auch eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes). Die für die Aufnahme des Kursana Sanatorium Wörgl notwendige Anpassung der Mittel des PRIKRAF um 380 000 Euro ist vorzunehmen.